



HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2023

ULA

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Drucksache 20/9132

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Naturschutz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt und wird die Angabe „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)“ durch „8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)“ ersetzt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „8 220“ durch „8 084“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „1“ gestrichen.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „4 587“ durch „4 474“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „Biotopfunktion“ durch „Biotopverbundfunktion“ und wird die Angabe „1 208“ durch „1 184“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlagen 1“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Flurstücksgrenzen der im Randbereich liegenden Grundstücke. Verläuft die Grenze ausnahmsweise nicht entlang der Flurstücksgrenze, bestimmt sich die Schutzgebietsgrenze anhand äußerlich und in den Schutzgebietskarten erkennbarer Abgrenzungsmerkmale. Eigentümer können eine Anzeige der Schutzgebietsgrenze in der Örtlichkeit auf Kosten des Landes verlangen.“
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für das Landschaftserleben und eine nachhaltige Erholungsnutzung,“
 - b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. als Erinnerungslandschaft mit den vorhandenen Gedenkstätten und Gedenkorten der deutschen Geschichte,“

4. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldhof – Standorfsberg bei Grüsselbach“ vom 6. Oktober 1988 (StAnz. S. 2404), der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Plesse-Konstein“ vom 22. Dezember 1997 (StAnz. 1998 S. 306) und der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ulsteraue bei Günthers“ vom 29. Juni 1993 (StAnz. S. 1878) kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Abs. 3 nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zulassen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen auf- oder Wohnmobile abzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen; die Regelungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) bleiben unberührt.“
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Es wird diesbezüglich auf § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für als Naturschutzgebiet ausgewiesene Gebiete wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 6 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
 - cc) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7, das Wort „touristischer“ wird gestrichen und nach dem Wort „Infrastruktur“ werden die Wörter „für sanften Tourismus“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. die forstwirtschaftliche Nutzung nach dem Hessischen Waldgesetz insbesondere mit dem Ziel des Schutzes des Waldes als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkung für den Klimaschutz,“.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die extensive Bewirtschaftung von Ackerland und von Dauergrünland einschließlich dessen Beweidung sowie die Anwendung von Düngemitteln.“
 - cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „sowie der Einsatz von Jagdhunden“ angefügt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 33 und § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.“
8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 10 werden die Wörter „und Freiballone starten, fliegen oder landen lassen“ gestrichen und wird nach dem Wort „stattfindet“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 11 wird angefügt:

„11. Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 1) im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Gefahr“ durch „Gefahren“ ersetzt und werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „oder Tieren“ eingefügt.
 - bb) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:
 - „2. Befugnisse nach § 30 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), die Nutzung der zum Militärstraßengrundnetz gehörenden Straßen sowie sonstige Nutzungen der Bundeswehr, der Polizei, der Bundespolizei, der Feuerwehr und anderer Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben oder des Verteidigungsauftrages,“
 - cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und nach dem Wort „Unterhaltungs-“ wird ein Komma und das Wort „Verkehrssicherungs-“ eingefügt.
 - dd) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 4 bis 7.
 - ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und nach dem Wort „Beauftragten“ werden die Wörter „zur Erfüllung der Schutzziele, insbesondere“ eingefügt.
 - ff) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.
 - b) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Baugesetzbuch“ die Angabe „vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)“ gestrichen.
 - c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
 - „(7) Die §§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.“
10. In § 12 Satz 2 wird nach dem Wort „sich“ das Wort „insbesondere“ und werden nach dem Wort „Naturschutzbehörde“ die Wörter „sowie aus Trägern der Erinnerungskultur“ eingefügt.“
11. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen ein in § 5 Abs. 2 sowie §§ 6 bis 8 genanntes Verbot verstößt, wenn die Handlung nicht nach diesem Gesetz als erlaubt von den Verboten ausgenommen ist oder für die Handlung keine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt.“
12. Die Anlage 1 wird durch die im Anhang zu diesem Antrag enthaltene Anlage ersetzt. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung ist dem Wortlaut des § 22 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes entnommen, die den Zusatz „Verbraucherschutz“ noch nicht enthält. Aufgrund der Aktualität der Formulierungen ist eine Anpassung hier notwendig, ebenso die Aktualisierung der Fassung des BNatSchG.

Zu Nr. 2

Buchst. a)

Buchst. aa)

Aufgrund von Korrekturen innerhalb der Gebietskulisse hat sich die Größe auf 8.084 Hektar geändert. Dies gilt es anzupassen.

Buchst. bb)

In Satz 3 wird die Ziffer „1“ gestrichen, da es keine Anlagen 1 und 2 mehr gibt, sondern nur eine Anlage. Eine Aufzählung ist somit nicht notwendig.

Buchst. cc)

Die Flurstückliste, vormals Anlage 2, wird gestrichen, da die Flurstücknummern zur besseren Identifizierbarkeit der Grundstücke in die Schutzgebietskarten (Anlage) integriert werden. Folgerichtig werden alle Regelungen mit Bezug auf die Flurstückliste entfernt.

Buchst. b)Buchst. aa)

Siehe Begründung zu Nr. 2 a) aa).

Buchst. bb)

Der Begriff „Biotopverbundfunktion“ beschreibt das Ziel genauer, da Zone III insbesondere eine Verbundfunktion haben soll. Zur Änderung der Angabe siehe Begründung zu Nr. 2 a) aa).

Buchst. c)Buchst. aa)

Siehe Begründung zu Nr. 2 a) bb).

Buchst. bb)

Siehe Begründung zu Nr. 2 a) cc).

Buchst. d)

Durch den Wegfall der Anlage 2 bedarf es einer textlichen Beschreibung, inwieweit sich die Schutzgebietsgrenze auf die Grundstücke bezieht – diese verläuft entlang der Grundstücksgrenzen. Durch die Änderungen in der Gebietskulisse sind zudem einige Grundstücke nicht mehr vollständig, sondern nur teilweise enthalten – dieser Verweis fehlt ebenfalls durch den Wegfall der Anlage 2. Um die Bestimmbarkeit für die Eigentümer zu gewährleisten, kann eine entsprechende Markierung der Grenze vor Ort vorgenommen werden.

Zu Nr. 3Buchst. a)

Die neue Formulierung hat einen konkreten Landschaftsbezug und stellt auf die Erholungsnutzung als solche ab. Dies wird der Zielbestimmung gerechter.

Buchst. b)

Die neue Formulierung soll die Bedeutung der bestehenden Gedenkstätten und Gedenkort hervorheben.

Zu Nr. 4

Für die genannten NSG VO soll die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gelten, da dies bislang ebenfalls möglich war.

Zu Nr. 5Buchst. a)

Die Regelungen zum Betrieb von Modellflugzeugen aller Art, Luftverkehrssystemen und Freiballonen werden gestrichen. Nach jüngster Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Oktober 2021 – 4 KN 292/16) sind diese Nutzungen Luftverkehr und damit ausschließliche Kompetenz des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG). Für die Nutzung von Bundeswasserstraßen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.12.2020 – 4 LC 291/17) liegt die Kompetenz ebenfalls beim Bund. Die Werra ist gem. § 5 Abs. 1 des Wasserstraßengesetzes i.V.m. Anlage 1 Nr. 66 eine solche. Hier reicht eine ergänzende Klarstellung in Satz 2, dass das Bundeswasserstraßengesetz unberührt bleibt, da die Werra ein Einzelfall ist.

Buchst. b)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es sich hierbei um eine rein deklaratorische Vorschrift handelt. Ziel ist es, eine verfassungsrechtlich nicht von den Abweichungsrechten nach Art. 72 Abs. 3 des Grundgesetzes gedeckte und damit unzulässige landesrechtliche Wiederholung von Bundesrecht auszuschließen, die zwar unwahrscheinlich, aber seit Kurzem in der Literatur umstritten ist.

Zu Nr. 6Buchst. a)

Redaktionelle Änderung.

Buchst. b)

Änderung der Nummerierung. Die ursprüngliche Nr. 7 wird jetzt Nr. 6. Letztere wird ersatzlos gestrichen, da die Regelung nun von § 9 Abs. 1 Nr. 7 (Nr. 8 nach Änderung) erfasst ist. Die ursprüngliche Nr. 8 wird jetzt Nr. 7., Nr. 8 entfällt. Darüber hinaus wird die Ausnahme auf die Schaffung von „sanftem Tourismus“ beschränkt.

Zu Nr. 7Buchst. a)Buchst. aa)

Die neue Formulierung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 ist an die Formulierung der Zielbestimmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes angelehnt, wodurch die Zielbestimmungen in Bezug zueinander gesetzt werden.

Buchst. bb)

Klarstellung, dass die Bewirtschaftung von Dauergrünland auch die Beweidung mitumfasst. Bereits jetzt gesetzlich zulässige, mit der Beweidung verbundene Einrichtungen sind davon umfasst.

Buchst. cc)

In Zone II soll nun auch der Einsatz von Jagdhunden erlaubt sein, da dies mit den Schutzzwecken der Zone II vereinbar ist.

Buchst. b)

§ 33 wird ergänzt. Die §§ 33, 34 des Bundesnaturschutzgesetzes sind unmittelbar miteinander verknüpft, weshalb auch der Hinweis auf diese geschlossen erfolgt.

Zu Nr. 8Buchst. a)

Siehe Begründung zu Nr. 5 a). Das dort Gesagte gilt auch für Ausnahmen entsprechend.

Buchst. b)

Die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 zulässige Bewirtschaftung macht es erforderlich, auch land- und forstwirtschaftlich privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches zuzulassen.

Zu Nr. 9Buchst. a)Buchst. aa)

In Ergänzung der ursprünglichen Formulierung werden nunmehr auch Gefahrenabwehrmaßnahmen zum Schutz bzw. zur Rettung von Tieren zugelassen.

Buchst. bb)

Durch die neu eingefügte Nr. 2 werden die hoheitlichen Gefahrenabwehrbefugnisse explizit genannt, die Formulierung ist entsprechend § 70 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gewählt. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen.

Buchst. cc)

Es werden explizit die Verkehrssicherungsmaßnahmen als erforderliche Maßnahmen zugelassen.

Buchst. dd)

Anpassung der Nummerierung

Buchst. ee)

Die Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde zur Pflege und Entwicklung des Gebiets regelt sich grundsätzlich nach dem Pflege- und Entwicklungsplan. Da dessen Aufstellung jedoch Zeit erfordert, müssen entsprechende Maßnahmen auch vorab schon möglich sein.

Buchst. ff)

Anpassung der Nummerierung

Buchst. b)

Siehe Nr. 8 b., das Baugesetzbuch wird durch die Änderungen schon vorab zitiert.

Buchst. c)

Siehe Begründung zu Nr. 7 b.

Zu Nr. 10

Die Änderung berücksichtigt, dass die genaue Festlegung der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Fachbeirates durch Rechtsverordnung erfolgt. Die Aufzählung ist somit nicht abschließend. Hervorgehoben wird die Notwendigkeit, dass Vertreter der Erinnerungskultur im Fachbeirat vertreten sind.

Zu Nr. 11

Ordnungswidrigkeitsbewährt sind nur vorsätzliche Handlungen, sodass im Einzelfall begründete Zweifel an der Reichweite der Verbotsnorm nicht erfasst werden. Offensichtliche Verstöße bleiben hingegen erfasst. Wenn Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen, stellt dies keine Ordnungswidrigkeit dar. Dies wird durch die Änderung noch einmal klargestellt.

Zu Nr. 12

Die Anlage 1 wird ersetzt, die Anlage 2 wird gestrichen, da die Flurstücksnummern in die neue Anlage integriert werden können.

Wiesbaden, 10. Januar 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)